

„Räsonanz Seefeld“ e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Räsonanz Seefeld“. Er soll im Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen werden und dann den Namen „Räsonanz Seefeld e.V.“ führen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Seefeld (Oberbayern).
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Er führt kulturelle Veranstaltungen durch.
- (2) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige kulturelle Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sowie gesellschaftsrechtliche Personenvereinigung werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Die Mitgliedschaft definiert sich über die Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrags, der von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Ablehnungen sind schriftlich zu begründen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Bei juristischen Personen und gesellschaftsrechtlichen Vereinigungen endet sie mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder mit Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (5) Ein Mitglied, das vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstößt, kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt keinerlei Rückvergütung von Mitgliedsbeiträgen und Zuwendungen an das ausscheidende Mitglied.
- (7) Eine Ehrenmitgliedschaft von natürlichen Personen durch Beschluss der Mitgliederversammlung ist möglich. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht und sind von einer Beitragszahlung befreit.

§ 4 Spenden und Beiträge

- (1) Grundsätzlich sollen die Mittel des Vereins durch freiwillige steuerabzugsfähige Spenden aufgebracht werden.
- (2) Höhe und Fälligkeit des steuerabzugsfähigen Mitgliedsbeitrags werden in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist im ersten Quartal eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Mitglieder, die länger als drei Monate mit ihren Beiträgen im Rückstand sind, werden schriftlich an die fällige Zahlung erinnert.
- (4) Wird der Beitrag nicht innerhalb von weiteren drei Monaten bezahlt, erlischt die Mitgliedschaft.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - der Erste Vorsitzende
 - der stellvertretende Vorsitzende
 - der Schatzmeister
- (2) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
- (3) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Bei Rechtsgeschäften über einem Vermögenswert von 2000 Euro ist der handelnde Vorstand im Innenverhältnis verpflichtet, vorab die Zustimmung des Schatzmeisters einzuholen.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. In Abweichung von der gesetzlichen Regelung (Einzelabstimmung) kann die Wahl des Vorstands auch über eine einzelne Liste (Blockwahl) erfolgen. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt bis Nachfolger gewählt sind, es sei denn, der Posten wird nicht neu besetzt.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- (6) Vorstandssitzungen finden bei Bedarf statt, jedoch mindestens zweimal jährlich. Die Einladung dazu, einschließlich Tagesordnung, erfolgt durch ein Vorstandsmitglied schriftlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes beschlussfassendes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Sie ist grundsätzlich für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern bestimmte Aufgaben nicht dem Vorstand übertragen wurden.

(2) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere die Beschlussfassung über:

- Zweck und Aufgaben des Vereins
- den Jahresbericht und den Bericht der Kassenprüfer
- die Jahresabrechnung
- die Entlastung des Vorstands
- die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- Beitragsangelegenheiten
- die Wahl der Kassenprüfer
- Satzungsänderungen
- die Auflösung des Vereins

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt und ist mit einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung von einem Vorstandsmitglied einzuberufen.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens 10% der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich die Einberufung verlangen.

(5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Sie wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Beschlüsse zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins erfordern jedoch eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; in diesen Fällen muss außerdem vor der Beschlussfassung das zuständige Finanzamt gehört werden.

(8) Alle Beschlüsse werden schriftlich in einem Protokoll niedergelegt. Das Protokoll ist vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 8 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende je einzeln vertretungsberechtigte Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung nicht mit drei Viertel Stimmenmehrheit etwas anderes beschließt.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Seefeld, die es unmittelbar und ausschließlich zur Kulturförderung in der Gemeinde zu verwenden hat.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 16. Juni 2015 und nach Anmeldung zum Vereinsregister in Kraft.